

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 108

Sonnabend, den 3. September

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Luftfahrzeuge auf der Wasser. S. 533.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

Luftfahrzeuge auf der Wasser.

Zur Ausführung der Verordnung vom 12. April 1916 (Amtsblatt S. 601) wird folgendes bestimmt:

Alle aus Stahl oder Metall irgendwelcher Art angefertigten Boote, die der Vermessung unterliegen, müssen mit Luftkästen versehen sein, die die Boote beim Vollschlagen schwimmfähig erhalten.

Die Luftkästen müssen so eingebaut sein, daß sie sich beim Kentern des Bootes nicht lösen können.

Die Schwimmfähigkeit wird bei der Anmeldung durch einen praktischen Versuch geprüft.

Hamburg, den 30. August 1921.

Die Polizeibehörde.

